

**Offenlegung
gemäß Artikel 431 – 455
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
2019**

der

Raiffeisenbezirksbank Oberwart
eGen

.....
(Stampiglie)

Allgemeine Informationen

Gemäß Art. 431 CRR haben Kreditinstitute zumindest einmal jährlich (Art. 433 CRR) die in Teil 8 Titel II CRR genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 432 CRR offenzulegen. Die Offenlegung der Informationen erfolgt auf der Homepage der Raiffeisenbank.

Risikomanagementziele und –politik

Art. 435 CRR

Die Raiffeisenbankengruppe Burgenland

Die Raiffeisenbankengruppe Burgenland (RBGB) umfasst als 2-stufiges Bankensystem die

- Raiffeisenlandesbank Burgenland als Zentralinstitut
- und alle 20 Raiffeisenbanken im Burgenland, die als selbständige Kreditinstitute sämtliche Bankdienstleistungen anbieten und gleichzeitig Eigentümer des Zentralinstituts sind.

Die Raiffeisenbankengruppe Burgenland serviziert ihre Kunden über ein Netz von 104 Bankstellen mit insgesamt 910 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie verwaltet ein Ausleihungsvolumen von MrdEUR 3,6 sowie Kundeneinlagen von MrdEUR 4,9 Mrd. In der Finanzierung liegt der Schwerpunkt bei klein- und mittelständischen Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbeunternehmen sowie im Tourismus und in der Landwirtschaft.

Einlagensicherungseinrichtung der Raiffeisenbankengruppe Österreich

Aufgrund von EU-Richtlinien, die in Österreich im ESAEG sowie im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt wurden, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören. Alle Institute der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG) unterliegen uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen des ESAEG zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Raiffeisenbanken, Raiffeisenlandesbanken sowie die Raiffeisen Bank International AG sind Mitglieder bei der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA), welche die Funktion der gesetzlichen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für die RBG wahrnimmt.

Durch den Beitritt der Institute der Raiffeisenbankengruppe zur ESA entfielen die Aufgaben der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß ESAEG für die SRG und in weiterer Folge auch für die Raiffeisen-Einlagensicherung Burgenland. Aus diesem Grund wurde die SRG im Dezember 2018 zur Sektorrisiko eGen (SRG) umfirmiert und nimmt seit diesem Zeitpunkt sämtliche Agenden im Rahmen der Früherkennung des Institutionellen Sicherungssystems auf Bundesebene (B-IPS) wahr. Die Raiffeisen-Einlagensicherung Burgenland übertrug mit Beschluss vom 9. Mai 2019 ihre Aufgaben, die sie bislang im Rahmen der Früherkennung aufgrund des Bundesüberbindungsvertrages wahrgenommen hat, an die Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisen-Bankengruppe und wurde im Laufe des Jahres 2019 liquidiert. Alle Raiffeisenbanken sowie die Landesbank sind Mitglieder der Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisen-Bankengruppe.

Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisenbankengruppe

Die Raiffeisenlandesbank und alle burgenländischen Raiffeisenbanken haben sich zur Förderung des genossenschaftlichen Gedankens der Selbsthilfe dem Verein der Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisen-Bankengruppe mit dem Ziel angeschlossen, Schäden an Ruf und Ansehen der Raiffeisenbankengruppe Burgenland aufgrund wirtschaftlicher oder finanzieller Probleme einzelner Vereinsmitglieder zu verhindern und damit das Vertrauen der Anleger in die Raiffeisenbankengruppe Burgenland zu fördern.

Die Umsetzung dieses Fördergedankens erfolgt durch enge Zusammenarbeit mit den anderen Sicherungssystemen der Raiffeisenbankengruppe Burgenland, indem der Verein für diese Dienstleistungen erbringt. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Betrieb eines Früherkennungssystems zur Vermeidung von ökonomischen Fehlentwicklungen, und damit verbunden die Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Gegensteuerung durch Mitglieder, die mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind.

Das von der Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisen-Bankengruppe betriebene Früherkennungssystem ermöglicht die Bewertung, Einstufung und Überwachung der Risiken und liefert einen vollständigen Überblick über die Gesamtrisikosituation der Raiffeisenbankengruppe Burgenland sowie über die Risikosituation der einzelnen Mitglieder. Der Verein informiert den Risikorat des L-IPS und die Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisen-Bankengruppe sowie die einzelnen Mitglieder regelmäßig über seine Risikobewertung.

Mitglieder der Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisen-Bankengruppe sind die Raiffeisenlandesbank Burgenland und alle burgenländischen Raiffeisenbanken.

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vereinsvorstand. Mit Beschluss vom 9. Mai 2019 wurde der Vorstand der Solidaritätsgemeinschaft um den Risikovorstand der Raiffeisenlandesbank Burgenland (fixes Mandat) erweitert. Dieser besteht aus 13 Personen, wobei jeweils ein fixes Mandat dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland, zwei Vorstandsmitgliedern der Raiffeisenlandesbank Burgenland sowie dem Leiter der Geschäftsgruppe Revisionsverband der Raiffeisenlandesbank Burgenland gehören und die restlichen 9 Mandate auf gewählte Mitglieder der Raiffeisenbanken entfallen. Der Vorstand der Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisen-Bankengruppe ist personenident mit dem Risikorat des L-IPS.

Mit dem Beitritt zur ESA und dem Entfall der Aufgaben der Einlagensicherung übernahm die Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisen-Bankengruppe sämtliche Agenden im Rahmen der Früherkennung des Institutionellen Sicherungssystems (L-IPS) der Raiffeisenbankengruppe Burgenland.

Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft

Die Kundeneinlagen der Raiffeisenlandesbank Burgenland und der 20 burgenländischen Raiffeisenbanken werden weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gesichert.

Zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung unterstützen einander alle burgenländischen Raiffeisenbanken und die Raiffeisenlandesbank Burgenland solidarisch und sichern Kundeneinlagen und Wertpapieremissionen bis zu 100 %. Alle Mitglieder (Anhang 2) der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Burgenland haben sich verpflichtet, durch den Einsatz der wirtschaftlichen Reserven für die zeitgerechte Erfüllung aller Einlagen und Emissionen zu sorgen.

Die Raiffeisenbankengruppe Burgenland steht damit mit ihrer ganzen Stärke für Sicherheit und Vertrauen bei Kunden und Mitinhabern.

Infolge der Einrichtung der gesetzlichen Einlagensicherung und der Etablierung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus wurde beschlossen, die Kundengarantie der Raiffeisenbankengruppe Österreich zu beenden. Dies erfolgte durch ein sogenanntes Eisbergmodell, demzufolge neue Einlagen seit dem 01.10.2019 nicht mehr kundengarantiert sind, Einlagen vor dem 01.10.2019 jedoch bis zu ihrer Behebung kundengarantiert bleiben.

Institutionsbezogene Sicherungssysteme (Landes-IPS)

Im Zuge der regulatorischen Änderungen durch Basel III ergaben sich auch einige wesentliche Anpassungen betreffend der bis dahin im BWG enthaltenen Regelungen für einen nach genossenschaftlichen Grundsätzen organisierten dezentralen Bankenverbund.

In Abstimmung mit der RBG Österreich wurde in der Raiffeisenbankengruppe Burgenland ein institutsbezogenes Sicherungssystem gemäß Art. 49 Abs. 3 iVm Art. 113 Abs. 7 CRR auf vertraglicher Basis eingerichtet, welches das bis dahin etablierte Intra Group Exposure gemäß BWG ablösen sollte.

Das Landes-IPS ist ein eigenes aufsichtsrechtliches Subjekt und hat damit auch die Eigenmittelbestimmungen der Capital Requirements Regulation (CRR) einzuhalten. Durch die Einrichtung des Landes-IPS können die teilnehmenden Kreditinstitute von den Abzugsbefreiungen der Beteiligungen an den Mitgliedern des Landes-IPS in der Eigenmittelrechnung sowie von der bevorzugten Gewichtung der Forderungen gegenüber diesen Gebrauch machen. Demnach gehen Forderungen an Landes-IPS-Mitglieder mit 0 %-Gewichtung in die Berechnung der risikogewichteten Aktiva ein. Die Raiffeisenbanken sind vom Abzug ihrer Beteiligung an der Landesbank bei der Berechnung der Eigenmittel befreit.

Zweck der Einrichtung des Landes-IPS ist es, den aufrechten Bestand seiner Vertragsparteien, aber auch des Landes-IPS in seiner Gesamtheit, sicherzustellen (Landesbestandssicherung). Die angeschlossenen Institute sollen in einem nachhaltig wirtschaftlich gesunden Zustand gehalten, ihr Bestand abgesichert und insbesondere ihre Liquidität sichergestellt werden.

Risikomanagement der Raiffeisenbanken in der RBGB

Die Bedeutung des Gesamtbankrisikomanagements, insbesondere die Fähigkeit eines Kreditinstitutes, sämtliche wesentliche Risiken zu erfassen, zu messen sowie zeitnahe zu überwachen und zu steuern, hat angesichts des volatilen wirtschaftlichen Umfelds während der letzten Jahre deutlich zugenommen. Risikomanagement wird daher bei der Raiffeisenbank als aktive unternehmerische Funktion und als integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung verstanden. Der Fokus liegt primär in der Optimierung von Risiko und Ertrag (Rendite) im Sinne von „Management von Chancen und Risiken“.

Risikostrategie

Das Ziel der risikostrategischen Überlegungen ist die permanente Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenbank und damit die Sicherung des Unternehmensfortbestandes. Neben einer risikoorientierten Sichtweise ist ein ausreichender Ertrag eine weitere Prämisse für die Geschäftstätigkeit, um die Risikotragfähigkeit und die Eigenmittelausstattung weiter zu verbessern.

Die Raiffeisenbanken sind grundsätzlich von einem konservativen Umgang mit den bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken geprägt. Dies bedeutet auch, dass bei intransparenter, unüberschaubarer Risikolage dem Vorsichtsprinzip der Vorzug gegeben wird und nur Risiken eingegangen werden, die auch beurteilt werden können.

Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus.

Schließlich haben die Raiffeisenbanken auch den genossenschaftlichen Förderauftrag sowie die regionale Verankerung zu berücksichtigen.

In jedem Fall ist die Risikostrategie ein integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung. Jede Raiffeisenbank hat eine schriftlich ausformulierte, mittelfristige Risikostrategie, die die Grundhaltung der Raiffeisenbank im Umgang mit Risiken festlegt. In der Risikostrategie sind im Sinne einer umfassenden Steuerung des Kreditinstitutes maximale Grenzen für die Risikobelastung festgelegt.

Risikotragfähigkeit

Die zentrale Analyse der Gesamtbankrisikosituation unter Einbezug aller relevanten Risiken erfolgt anhand der Risikotragfähigkeitsanalyse (RTFA), welche im quartalsweisen Risikobericht enthalten ist. Darin werden im Rahmen der Gesamtbankrisikosteuerung dem vorhandenen Risikodeckungspotenzial (Ertrag, Eigenkapital und stille Reserven) der Bank alle maßgeblichen Risiken, die nach gängigen Methoden und unter Einsatz entsprechender Systeme ermittelt werden, gegenübergestellt. Auf diese Weise wird erhoben, ob unter angenommenen Prämissen auch im unwahrscheinlichen Fall ausreichend Risikodeckungsmasse zur Verfügung steht. Die Gesamtrisikoberechnung erfolgt durch Addition der wesentlichen Einzelrisiken. Sowohl das Deckungspotenzial als auch die Risiken werden in zwei Szenarien dargestellt. Hierbei handelt es sich einerseits um ein Going Concern-Szenario (Problemfall: 95 % Konfidenzniveau), das den Fortbestand des Unternehmens garantieren soll und andererseits um ein den aufsichtsrechtlichen Vorgaben entsprechendes Gone Concern-Szenario (Extrem- bzw. Liquidationsfall), das nach Abzug aller Risiken unter Anwendung eines Konfidenzniveaus von 99,9 % ausreichend Kapital zur Erhaltung des Gläubigerschutzes garantiert. Das Going Concern Szenario stellt das Steuerungsszenario der Raiffeisenbank dar, wobei der Extremfall immer sichergestellt werden muss.

Die RTFA sowie die Auslastungsanalyse des an die RTFA gekoppelten Limitsystems (Risikoappetit) sind zugleich Informations- und Entscheidungsgrundlage der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit der Steuerung der Risikoaktivitäten vor dem Hintergrund der Fortbestandssicherung aber auch der Ausschöpfung des Ertragspotenzials. Damit ist die RTFA die quantitative Zusammenfassung des Risikoappetits, abgeleitet aus der Risikopolitik in Form der Limitierung der Risikoaktivitäten auf ein für die Raiffeisenbank angemessenes Niveau.

Zusätzlich zu Risikotragfähigkeitsanalysen stellen die mehrjährige strategische Planung inkl. der Eigenmittelplanung zentrale Aktivitäten der Gesamtbankrisikosteuerung dar. Entsprechend den Branchenstandards werden auf Gesamtbankenbene Stresstests durchgeführt. Abgeleitet aus makroökonomischen Parametern werden im Rahmen des Gesamtbankstresstests mehrere Szenarien für alle relevanten Risikoarten gerechnet und deren Auswirkung auf die Eigenkapitalquote der Raiffeisenbank simuliert. Ergänzend werden diverse Reverse Stresstests durchgeführt.

Risikosteuerung, -überwachung

Die Geschäftsleiter der Raiffeisenbanken sind gemäß Bankwesengesetz für die Umsetzung der Risikostrategie und des Risikomanagements verantwortlich. Der professionelle Umgang mit Risiken bildet eine Kernaufgabe des Managements eines Kreditinstitutes. Die wesentlichen Risiken und die Entwicklung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenbanken werden regelmäßig in einem Risikobericht dargestellt.

Die Risikosteuerung erfolgt anhand der vorliegenden Risikoberichte oder anlassbezogen. Die Limitierung des Gesamtbankrisikos erfolgt durch Festlegung einer maximalen Risikobelastung in Prozent der Deckungsmasse auf Gesamtbankenbene. Ein Teil des internen Kapitals wird für nicht quantifizierbare Risiken vorgehalten. Die maximale Höhe der Ausnutzung der Risikotragfähigkeit wird laufend überwacht.

Organisatorischer Aufbau

Die Aufbau- und Ablauforganisation ist derart organisiert, dass Interessenskonflikte möglichst vermieden werden. Raiffeisenbanken mit einem Eigenmittelerfordernis von über EUR 30 Mio. haben die Vorgaben der FMA-Mindeststandards für das Kreditgeschäft umgesetzt, Raiffeisenbanken mit einem unter EUR 30 Mio. liegenden Eigenmittelerfordernis wenden diese Standards sinngemäß an. Ebenso wird durch regelmäßige Ausbildungsmaßnahmen die Qualifikation der Mitarbeiter sichergestellt. Sämtliche für das Risikomanagement erforderlichen Anweisungen und Richtlinien liegen den betreffenden Mitarbeitern sorgfältig dokumentiert in Handbüchern vor.

Die verwendeten Modelle, Systeme und Verfahren werden regelmäßig überprüft und laufend überwacht, wobei der Innenrevision der Raiffeisenbanken eine essentielle Funktion zukommt.

Die wesentlichsten Risiken der burgenländischen Raiffeisenbanken**Kreditrisiko**

Das Kreditrisiko ist jenes Risiko, das durch den Ausfall eines Kunden oder die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch einen Vertragspartner entsteht. Das Kreditrisiko wird bei Kontrahenten, Banken, Ländern und Konzentrationen (insbesondere bei Fremdwährungsgeschäften) ermittelt. Für die Beurteilung der Bonität und Werthaltigkeit der Sicherheiten wird von den Raiffeisenbanken das bundeslandeinheitliche Raiffeisen-Rating- und Sicherheiten-System herangezogen.

Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko liegt in möglichen nachteiligen Folgen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleich- und verschiedenartiger Risikofaktoren oder -arten ergeben können.

Marktrisiko

Die Marktrisiken bestehen im Zinsänderungs-, Währungs- und im Kursrisiko aus Wertpapieren sowie dem Credit Spread Risiko. Die Marktrisiken werden, wie alle wesentlichen Risiken, regelmäßig im Rahmen der entsprechenden Berichterstattung behandelt und nach gemeinsam entwickelten, bundeseinheitlichen Methoden gemessen. Die Raiffeisenbanken führen keine Handelsbücher. Da keine wesentlichen offenen Devisenpositionen vorhanden sind, besteht nur ein geringes Währungsrisiko. Das Marktrisiko der Raiffeisenbank beschränkt sich somit hauptsächlich auf das Zinsänderungsrisiko aus der Gesamtpositionierung der Raiffeisenbank.

Zinsänderungsrisiko im Bankbuch

Durch Zinsänderungen kann die Gefahr entstehen, dass der erwartete Wert bzw. Ertrag nicht erreicht wird. Die monatliche Messung des Zinsänderungsrisikos erfolgt durch die Einordnung aller Zinspositionen in Laufzeitbänder. Auf Basis der vorhandenen Gaps werden sowohl unter ertragsorientierten Gesichtspunkten die Auswirkungen auf das Ergebnis der Raiffeisenbank als auch die Änderung des Barwerts regelmäßig simuliert.

Die Messung des Zinsänderungsrisikos erfolgt sowohl auf Basis der offenen Zinspositionen gemäß Zinsrisikostatistik durch die Zinsrisikostatistik-Kennzahlen als auch im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung durch die Anwendung eines Value at Risk Modells.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko umfasst das Risiko der Bank, ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und zeitgerecht erfüllen zu können.

Durch die gesetzliche Liquiditätsreserve und die Sicherung derselben innerhalb der RBGB (Raiffeisen-Landeszentralen als Liquiditätsgeber) wird dieses Risiko für Raiffeisenbanken im Rahmen der Früherkennung erfasst. Weiters wird das Liquiditätsrisiko für offene Positionen im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse quantifiziert.

Zudem ist für die Raiffeisenbankengruppe Burgenland ein Liquiditätsnotfallplan erstellt, der Maßnahmen und Umsetzungsprozesse im Falle eines Liquiditätsengpasses definiert. Dadurch wird rasches und effektives Handeln im Risikofall gesichert.

Operationelles Risiko

Als operationelles Risiko werden Verluste aufgrund von Fehlern in Systemen, Verfahren durch Menschen oder externe Ereignisse verstanden.

Durch die Nutzung gemeinsamer, standardisierter Verfahren und Systeme sowie gemeinsamer Notfallkonzepte wird nach Möglichkeit die Hintanhaltung operationeller Risiken erreicht. Seitens der Geschäftsleiter der Raiffeisenbanken

werden in regelmäßigen Abständen Risikoeinschätzungen hinsichtlich des operationellen Risikos durchgeführt und wesentliche Schadensfälle dokumentiert.

Sonstige Risiken / Makroökonomische Risiken

Die Raiffeisenbank berücksichtigt im Rahmen der RTFA sowohl im Problemfall als auch im Extremfall sonstige schwer bzw. gar nicht quantifizierbare Risiken als Approximation über einen Aufschlag von 5 Prozent der quantifizierten Risiken.

Das makroökonomische Risiko resultiert aus gesamtwirtschaftlichen Verschlechterungen im Rahmen des klassischen Wirtschaftszyklus sowie auch etwaig einhergehender Risikoparametererhöhungen und dem Ziel der Bank, auch nach einer solchen Periode ohne massive Eingriffe und Maßnahmen über eine ausreichende Risikodeckungsmasse zu verfügen. Die Berücksichtigung der Risiken, die aus dem makroökonomischen Umfeld erwachsen (basierend auf dem Kreditportfolio der Bank) erfolgt vierteljährlich im Rahmen der RTFA in der Problemfall- und Extremfallbetrachtung.

Art. 435 Abs. 1 lit. e) CRR

Eine vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des Instituts, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind

Die Geschäftsleitung bestätigt, dass die Risikomanagementverfahren und -systeme so ausgerichtet sind, dass sie in Bezug auf das Risikoprofil und die Risikostrategie der Bank angemessen sind, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und neue regulatorische Anforderungen laufend berücksichtigt werden.

Art. 435 Abs. 1 lit. f) CRR

Eine vom Leitungsorgan genehmigte konzise Risikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des Instituts knapp beschrieben wird. Diese Erklärung enthält wichtige Kennzahlen und Angaben, die externen Interessenträgern einen umfassenden Überblick über das Risikomanagement des Instituts geben, einschließlich Angaben dazu, wie das Risikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken

Der langfristige Erfolg der Raiffeisenbank hängt wesentlich vom aktiven Management der Risiken ab. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, wurde in der Raiffeisenbank ein Risikomanagement implementiert, das es ermöglicht, sämtliche Risiken (Markt-, Kredit-, Beteiligungs-, Liquiditäts- und operationelle Risiken, sowie das makroökonomische Risiko und sonstige Risiken) zu identifizieren, zu messen und durch das Management aktiv zu steuern.

Die von Vorstand und Aufsichtsrat der Raiffeisenbank genehmigte Gesamtbank- und Risikostrategie stellt die Richtlinie dar. Der Vorstand, die Geschäftsleiter und alle Mitarbeiter handeln nach diesen risikopolitischen Grundsätzen und treffen ihre Entscheidungen unter Einhaltung dieser Leitlinien.

Das Risikomanagement ist so organisiert, dass Interessenkonflikte sowohl auf persönlicher Ebene als auch auf Ebene von Organisationseinheiten vermieden werden. Bei den wesentlichen Risikoarten orientiert sich die Raiffeisenbank am Niveau eines Risikomanagements, welches zumindest jenem von strukturell und größtmäßig vergleichbaren Instituten entspricht („Best-Practice-Grundsatz“) und primär das Ziel eines geordneten Unternehmensfortbestandes („Going-Concern-Prinzip“) verfolgt.

Die Raiffeisenbank richtet ihr Engagement grundsätzlich nur auf Geschäftsfelder, in denen sie über eine entsprechende Expertise zur Beurteilung der spezifischen Risiken verfügt. Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Raiffeisenbank werden zeitnah durch eine umfassende, objektive Berichterstattung über die Risikosituation der Bank informiert.

Es werden alle quantifizierbaren Risiken der Raiffeisenbank überwacht und mit der Gesamtbank- und Risikostrategie abgestimmt.

Die Geschäftsleiter der Raiffeisenbank tragen die Verantwortung für sämtliche Risikosteuerungsaktivitäten.

Vorstand und Aufsichtsrat genehmigen die Risikopolitik im Einklang mit der Gesamtbank- und Risikostrategie sowie den Verfahren und Methoden der Risikomessung und die Risikolimits.

Der für das Risikomanagement zuständige Geschäftsleiter ist für das Controlling aller quantifizierbaren Risiken der Raiffeisenbank sowie für die Erarbeitung und die Umsetzung der Gesamtbank- und Risikostrategie verantwortlich. Alle quantifizierbaren Risiken werden im Rahmen der Risikotragfähigkeit nach sektoreinheitlichen Maßstäben überwacht. Ziel der Risikofrüherkennungs- und Risikoüberwachungssysteme ist die qualifizierte und zeitnahe Identifizierung aller wesentlichen Risiken. Im Rahmen des Gesamtbankrisikomanagements werden alle Risiken analysiert und durch laufende Soll-Ist-Vergleiche wird die Einhaltung der definierten Risikolimits überprüft. Die Innenrevision prüft die Wirksamkeit von Arbeitsabläufen, Prozessen und internen Kontrollen.

Im Rahmen des Gesamtbankrisikomanagements werden die zur aktiven Risikosteuerung erforderlichen Ergebnis- und Risikoinformationen zur Verfügung gestellt.

Die Weiterentwicklung des bestehenden Risikomanagementsystems (Identifikation, Messung, Steuerung) erfolgt in Abstimmung mit den Sektorgremien.

Um die Risiken zu limitieren, sind diese mit einem ausreichenden Polster an internem Kapital (= Deckungsmasse) zu decken. Per Jahresende 2019 hat das Verhältnis der Risiken zur Deckungsmasse im Liquidationsfall 48 % betragen, gegenüber 50 % zum Jahresende 2018. Die folgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Risiken je Risikoart per Jahresende 2019:

Risikokategorie	Risikokapital (in TEUR) 31.12.2019
Kredit-/Beteiligungsrisiko	20.520
Währungsrisiko	122
Operationelles Risiko	2.643
Zinsrisiko im Bankbuch	2.846
Makroökonomisches Risiko	3.042
Sonstige Risikoarten	1.804
Summe	30.977

Art. 435 Abs. 2 CRR

Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Die Offenlegung der bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen unterbleibt, da gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a BWG und § 28 Abs. 5 Z 5a BWG die Mandatsbegrenzung nur für erhebliche Kreditinstitute laut § 5 Abs. 4 BWG normiert ist.

Die Mitglieder von Vorstand- und Aufsichtsrat haben jedoch im Zuge ihres Fit & Proper Self Assessments bestätigt, dass der zur Übernahme einer Organfunktion nötige Zeitaufwand mit dem Zeitaufwand für ihre derzeitigen beruf- bzw. ehrenamtlichen Tätigkeiten vereinbar ist.

Auch die Mitglieder der Geschäftsleitung haben bestätigt, dass ausreichend zeitliche Ressourcen vorliegen, um die Leitungsfunktion ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen.

Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung

Für die Auswahl von Personen für den Aufsichtsrat, Vorstand und Geschäftsleitung ist neben fachlicher Kompetenz auch die Erfüllung der erforderlichen persönlichen Qualifikation maßgeblich. Die jeweiligen Anforderungen richten sich nach Art, Struktur, Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Instituts sowie nach den jeweils zu besetzenden Funktionen.

Unabhängig davon müssen jedoch sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates, Vorstandes und der Geschäftsleitung persönlich zuverlässig sein bzw. einen guten Ruf aufweisen.

Auf eine Offenlegung der tatsächlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Leitungsorgans wird im Sinne einer anwenderfreundlichen Offenlegung gemäß der EBA-Leitlinie 2014/14 und unter Verweis auf die Nicht-Wesentlichkeit dieser Information gemäß Art. 432 Abs. 1 CRR verzichtet.

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad

Bei der Auswahl der Funktionäre ist auf die Gesamtzusammensetzung des jeweiligen Organs zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist.

Um eine unabhängige Meinungsbildung und ein kritisches Hinterfragen der Entscheidungen von Geschäftsleitern zu gewährleisten, sollten Vorstand und Aufsichtsrat in Hinblick auf Alter, Geschlecht, geographische Herkunft sowie Ausbildungs- und Berufserfahrung möglichst so zusammengesetzt sein, dass vielfältige Auffassungen und Erfahrungen vertreten sind.

Ebenso ist bei der Auswahl der Geschäftsleiter auf die Gesamtzusammensetzung zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist. In der Geschäftsleitung sollen Persönlichkeiten mit Führungserfahrung bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart vertreten sein.

- **Vorstand/Aufsichtsrat:**
In den Organen sollen Persönlichkeiten mit Führungserfahrung aus Tätigkeiten in Wirtschaft oder Politik, insbesondere in Unternehmensleitungen und/oder als Mitglied eines Aufsichtsrats bzw. eines vergleichbaren Gremiums sowie Persönlichkeiten mit Sektorkenntnis vertreten sein.
- **Vorstand/Aufsichtsrat/Geschäftsleitung:**
Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ist anzustreben. Bei der Raiffeisenbank besteht kein Nominierungsausschuss.

Anwendungsbereich**Art. 436a CRR**

Der Anwendungsbereich dieser Offenlegung bezieht sich ausschließlich auf die Raiffeisenbezirksbank Oberwart e-Gen.

Eigenmittel**Art. 437 CRR**

Seit 1. Jänner 2014 sind die Bestimmungen nach Basel III gemäß CRR sowie der Capital Requirements Directive (CRD) IV, die durch das BWG in österreichisches Recht umgesetzt wurde, für die Berechnung der Eigenmittel und die sonstigen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen maßgeblich.

Das Kernkapital besteht aus den Posten des harten Kernkapitals gemäß Art. 26 Abs. 1 CRR und den Posten des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Art. 51 CRR. Die ergänzenden Eigenmittel bestehen aus den Posten des Ergänzungskapitals gemäß Art. 62 CRR. Der Haftsummenzuschlag der Raiffeisenbank ist noch im Rahmen der Übergangslösung der CRR als Bestandteil des Ergänzungskapitals abnehmend anrechenbar. Im Geschäftsjahr 2016 wurde erstmals von den allgemeinen Kreditanpassungen gem. Art. 62 lit c) der VO (EU) Nr. 575/2013 Gebrauch gemacht.

Betreffend der offenzulegenden Werte des Art. 437 CRR wird auf folgende Anhänge verwiesen:

- Überleitung Eigenkapital – Eigenmittel: siehe Anhang 1
- Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente: siehe Anhang 2
- Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit: siehe Anhang 3

Eigenmittelanforderungen**Art. 438 CRR**

Eine Offenlegung nach Art. 438 a) b) und d) CRR ist nicht erforderlich, da die betreffenden Regelungen nicht anwendbar sind.

Gesamtrisikobetrag (in TEUR)	31.12.2019
Risikogewichtete Forderungsbeträge für das Kredit-, das Gegenparteiausfall- und das Verwässerungsrisiko sowie Vorleistungen Risikoklassen nach Standardansatz unter Ausschluss von Verbriefungspositionen	
Zentralbanken und Zentralstaaten	3.834
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	63
Öffentliche Stellen	1.246
Institute	8.281
Unternehmen	88.488
Mengengeschäft	99.771
Durch Immobilien besichert	67.112
Ausgefallene Positionen	7.007
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	2.959
Gedeckte Schuldverschreibungen	0
Risikopositionen gegenüber Instituten u. Untern. mit kurzfr. Bonitätsbeurteilung	0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	6.039
Eigenkapital	8.200
Sonstige Posten	11.342
Eigenmittelerfordernis (Standardansatz)	24.347
Marktrisiko	
Risikopositionsbetrag für Positions- Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansätzen (SA)	0
Operationelles Risiko	
Basisindikatoransatz (BIA) für operationelle Risiken (OpR)	2.789
Eigenmittelerfordernis für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung	
Standardansatz für CVA-Risiko	
Gesamtrisikobetrag	27.136

Kontrahentenausfallsrisiko**Art. 439 CRR**

Das Kontrahentenausfallsrisiko aus Derivat- und Wertpapierleihgeschäften besteht aus den aktuellen Wiederbeschaffungskosten bei Ausfall der Gegenpartei.

Diese Verträge werden gegebenenfalls ausschließlich mit der Raiffeisenlandesbank Burgenland abgeschlossen. Das Risiko wird im Rahmen der RTFA gemessen und gesteuert.

Kapitalpuffer**Art. 440 CRR**

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Systemrelevanz**Art. 441 CRR**

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Kreditrisikoanpassungen**Art. 442 a – b) CRR**

Ein Kredit gilt gemäß CRR Art. 178 als Ausfall, wenn eine wesentliche Forderung mehr als 90 Tage überfällig ist bzw. wenn es unwahrscheinlich ist, dass ein Schuldner seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird. Die Raiffeisenbank wendet diese Ausfallsdefinition immer auf Schuldnersebene an, auch im Mengengeschäft.

Den Risiken im Kreditgeschäft wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen, wenn bei einem Kunden ein wirtschaftlicher Verlust erwartet wird. Der Gesamtbetrag der Risikovorsorge, der sich auf bilanzielle Forderungen bezieht, wird als eigener Posten auf der Aktivseite nach den Forderungen offen ausgewiesen. Die Risikovorsorge für außerbilanzielle Geschäfte wird als Rückstellung bilanziert.

Weiters wurden auf Basis statistischer Erfahrungswerte aus gleich gelagerten Sachverhalten gemäß § 201 Abs. 2 Z 7 UGB pauschale Wertberichtigungen für Forderungen bzw. pauschale Rückstellungen für Eventualforderungen und Kreditrisiken gebildet.

Direktabschreibungen erfolgen bei wesentlichen Forderungen in der Regel nur dann, wenn mit einem Kreditnehmer ein Forderungsverzicht bzw. ein Forderungsverkauf mit Verlust vereinbart wurde bzw. ein unerwarteter Verlust eingetreten ist.

Art. 442 c – h) CRR

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 442 c – h CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Art. 442 i) CRR

Für erkennbare Risiken bei Kreditnehmern wurden Einzelwertberichtigungen gebildet.

(in EUR)	Stand 01.01.2019	Zuführungen	Auflösungen	Verbrauch	Stand 31.12.2019
Wertberichtigungen	9.294.609,67	296.961,37	447.739,01	1.475.216,79	7.668.615,24

Zusätzlich zu den vorhandenen Einzelwertberichtigungen bestehen bei der Raiffeisenbank pauschale Vorsorgeinstrumente in Höhe von insgesamt EUR 3.379.200,05 (Stand per 31.12.2018: EUR 2.620.902,97).

Darüber hinaus wurden direkte Forderungsabschreibungen in Höhe von EUR 6.136,01 vorgenommen. Die Eingänge aus abgeschrieben Forderungen betragen EUR 32.113,37.

Art. 442 CRR – Ergänzung gem. Offenlegung FMA-Mindeststandards zum Risikomanagement und zur Vergabe von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die Tilgungsträgerlücke 20 % nicht übersteigt.

Unbelastete Vermögenswerte**Art. 443 CRR**

Zur Offenlegung des Art. 443 CRR siehe „unbelastete Vermögenswerte“ in Anhang 4.

Inanspruchnahme von ECAI**Art. 444 a) b) CRR**

Im Bedarfsfall können die Ratings aller gem. § 21b BWG von der FMA anerkannten Ratingagenturen für die Forderungsklassen Zentralstaaten, Institute und Unternehmen herangezogen werden. Es wird diesbezüglich auf die Liste der FMA gemäß § 69b BWG verwiesen.

Für die Zuordnung der Ratings zu den im Kreditrisiko-Standardansatz vorgesehenen Bonitätsstufen wird die Standardzuordnung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR herangezogen.

Art. 444 c) CRR

Art und Umfang der Nutzung externer Ratings im Rahmen der Erfassung des Kreditrisikos zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage erfolgt im Rahmen der Art. 111 ff CRR. Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, entspricht den Vorgaben von Art. 135 sowie 136 CRR, und wird standardmäßig für derartige Posten durchgeführt.

Art. 444 d) CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art. 444 e) CRR

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 444 e) CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Marktrisiko**Art. 445 CRR**

Offenlegung – siehe Art. 438 CRR

Operationelles Risiko**Art. 446 CRR**

Es wird für die Berechnung des operationellen Risikos der Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR angewandt.

Beteiligungspositionen außerhalb des Handelsbuchs**Art. 447 a) CRR**

Die Raiffeisenbank hält Beteiligungen an der Raiffeisenlandesburgenland und Revisionsverband eGen, an der Raiffeisen-Einlagensicherung Burgenland eGen, an der Raiffeisen Einkaufs- und Beschaffungsgenossenschaft Burgenland eGen sowie an der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. Es handelt sich dabei um strategische Beteiligungen im Rahmen der Raiffeisenbankengruppe.

Die Raiffeisenbank sieht sich im Rahmen des Aufbaus der Raiffeisen Bankengruppe als nachhaltig, strategischer Investor der Sektorbeteiligungen. Sie fühlt sich gemäß dem Genossenschaftsgedanken dabei der Erwirtschaftung eines nachhaltigen Ertrages zum Wohle ihrer Mitglieder verpflichtet.

Bilanziell werden die Beteiligungspositionen im UGB/BWG als Beteiligungen bzw. Anteile an verbundenen Unternehmen behandelt. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich etwaiger Wertberichtigungen bzw. zusätzlich von Zuschreibungen (Wertaufholungen).

Art. 447 b) CRR

Die Raiffeisenbank hält an folgenden Unternehmen strategische Beteiligungen:

Beteiligungen (in EUR)	Buchwert 31.12.2019
Beteiligungen am Zentralinstitut (Geschäftsanteile und CET1 Instrumente)	8.048.536,56
Sonstige Sektorbeteiligungen	4.549,86
Sonstige Beteiligungen	51.000,00
Gesamt	8.104.086,42

Bei den angeführten Beteiligungen handelt es sich um nicht an der Börse gehandelte Anteile. Für diese liegt kein Marktwert vor.

Art. 447 c) d) CRR

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 447 c) und d) CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Art. 447 e) CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen**Art. 448 CRR**

Offenlegung – siehe Art. 435 CRR

Bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit sind Regelungen in den Kreditverträgen vorgesehen, bei den unbefristeten Einlagen werden marktübliche Referenzzinssätze angewandt. Zinsrisiken aus der Rückzahlung von Krediten und Behebung von Einlagen vor Fälligkeit sind auf Grunde der geringen Volumen dieser Geschäfte unwesentlich. Außerdem werden Vorfälligkeitsentschädigungen berechnet, die diese Risiken einpreisen.

Die Schwankungen der Zinsrisiken werden im Rahmen der Umsetzung der internen Kapitalrichtlinien regelmäßig analysiert. Ziel ist es, auch bei Auf- und Abwärtsschocks diese Risiken angemessen zu begrenzen und jederzeit Deckung dafür zu halten.

Risiko aus Verbriefungspositionen**Art. 449 CRR**

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Vergütungspolitik**Art. 450 CRR**

Die Raiffeisenbank hat eine Vergütungspolitik unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 39b BWG genannten Grundsätzen festgelegt.

Bei der Umsetzung der Vergütungspolitik wurden neben den jeweils gültigen einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen, EBA Standards und nationalen Bestimmungen die entsprechenden Rundschreiben der FMA zugrunde gelegt.

Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements erfolgt gegenüber den Mitarbeitern durch die Geschäftsleitung unter Einbindung des Vorstandes und Aufsichtsrates, beziehungsweise gegenüber der Geschäftsleitung durch den Vorstand und Aufsichtsrat.

Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze erfolgt jährlich durch den Aufsichtsrat.

Die Vergütung der Mitarbeiter kann neben einem fixen auch – abhängig von der Funktion – einen zusätzlichen variablen Gehaltsteil beinhalten und setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Elementen zusammen:

- kollektivvertragliches Gehaltsschema
- starre/valorisierbare/aufzehrbare Zulagen
- Überstundenpauschalen/All In Vereinbarungen
- Erfolgsprämien bei Erreichen vereinbarter Ziele
- Leistungsunabhängige Prämien (z.B. Jubiläen, besondere Anlässe)

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar, steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen.

Bei erfolgsabhängiger Vergütung der identifizierten Mitarbeiter liegt dieser insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung als auch des Gesamtergebnisses des Kreditinstituts zugrunde, und bei der Bewertung der individuellen Leistung werden finanzielle wie auch nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt.

Die Vergütungspolitik ist darauf gerichtet die persönlichen Zielsetzungen der Mitarbeiter an die langfristigen Interessen der Bank anzupassen und ein angemessenes Verhältnis der fixen und variablen Gehaltsbestandteile zu gewährleisten.

Die gesamte variable Vergütung schränkt die Fähigkeit des Kreditinstitutes zur Verbesserung seiner Eigenmittelausstattung nicht ein.

Eine mögliche variable Vergütung wurde mit höchstens 25 % der fixen Vergütung begrenzt.

Voraussetzung für die Auszahlung einer Prämie sind: eine die gesetzliche vorgeschriebene Eigenkapitalquote um mind. 1 Prozentpunkt übersteigende Eigenmittelausstattung, um eine solide Eigenmittelausstattung sicherzustellen und ein EGT von mind. 0,25% zur durchschnittlichen Bilanzsumme, um eine ausreichende Innenfinanzierung zur weiteren Verbesserung der Eigenmittelausstattung sicherzustellen.

Die Angabe der grundsätzlichen Parameter als Voraussetzung für die Auszahlung variabler Gehaltsbestandteile erscheint für die Primärebene im Zusammenhang mit der Offenlegung ausreichend. Die Konkretisierung in Form der Angabe der jeweiligen Prozentsätze kann daher unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips entfallen.

Aufgrund der Größenordnung des Kreditinstitutes und der Tatsache, dass keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben werden, die an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 des Börsegesetzes 1989 zugelassen sind, wird auf Basis des Proportionalitätsprinzips gemäß Art. 450 Abs. 2 und unter Berücksichtigung der nationalen Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG von der Offenlegung quantitativer Informationen gemäß lit. g und lit. h abgesehen.

Verschuldung

Art. 451 CRR

Die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) ist der Quotient aus der Kapitalmessgröße eines Instituts und seiner Gesamtrisikopositionsmessgröße und wird als Prozentsatz angegeben. Gemäß Art. 429 CRR ist die Kapitalmessgröße das Kernkapital. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Festlegung der zu berücksichtigenden Kapitalmessgröße nicht abgezogen werden.

Zur Offenlegung der nach Art. 451 CRR geforderten Angaben siehe „Offenlegung der Verschuldungsquote“ in Anhang 5.

Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken**Art. 452 CRR**

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken**Art. 453 a) CRR**

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art. 453 b – d) CRR

In der Raiffeisenbank gelten grundsätzlich nur bankmäßige Sicherheiten mit einem Wertansatz größer Null als Kreditrisikominderungen. Bei der Bewertung der Sicherheiten trägt die Bank der Art, Qualität, Verwertbarkeit sowie Dauer der Verwertung über entsprechende Sicherheitenabschläge Rechnung. Die Höchstgrenzen bei den Bewertungsgrundsätzen und -richtlinien gehen von einem konservativen Sicherheitenbewertungsansatz aus. Die internen Bewertungsrichtlinien dienen der Risikosteuerung und der Abdeckung wirtschaftlicher Risiken. Im risikorelevanten Bereich werden die Sicherheitenbewertungen im Rahmen der Antragstellung einer institutionalisierten Plausibilitätskontrolle unterzogen.

Die Raiffeisenbank hält vor allem folgende Arten von Sicherheiten:

- Sicherstellungen an unbeweglichen Gütern wie Immobilien (grundbücherliche Sicherstellungen an Liegenschaften und Gebäuden)
- Sicherstellungen an beweglichen Gütern wie Wertpapieren, Finanzprodukten, Versicherungen sowie sonstigen Rechten und Forderungen

Die Raiffeisenbank nimmt neben Garantien im Rahmen öffentlicher Förderstellen nur Garantiegeber mit entsprechender Bonität an.

Art. 453 e – g) CRR

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 453 e – g CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Fortgeschrittener Messansatz für operationelle Risiken**Art. 454 CRR**

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Interne Modelle für Marktrisiko**Art. 455 CRR**

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

**Offenlegung
gemäß Artikel 431 – 455
Verordnung (EU) Nr. 575/2013**

2019

der

Raiffeisenbezirksbank

Oberwart

eGen

Anhänge

- Anhang 1 - Überleitung Eigenkapital-Eigenmittel
- Anhang 2 - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente
- Anhang 3 - Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit
- Anhang 4 - Artikel 443 CRR: Asset Encumbrance
(Offenlegung der Vermögensbelastung)
- Anhang 5 - Artikel 451 CRR: Leverage Ratio DVO Offenlegung
(Offenlegung der Verschuldungsquote)

ÜBERLEITUNG EIGENKAPITAL-EIGENMITTEL

EIGENMITTEL (CA1)	Bilanzposten	Eigenmittel
HARTES KERNKAPITAL (CET1)	47.263.718,21	47.263.718,21
Anrechenbare Kapitalinstrumente		2.830.036,52
P9. Gezeichnetes Kapital	2.830.036,52	
P9. abzgl.gekündigtes Geschäftsanteilekapital	0,00	
P10. Kapitalrücklagen	0,00	
Einbehaltene Gewinne		36.693.595,95
P11. Gewinnrücklagen	36.693.595,95	
P11. Freie RL nicht EM-wirksam	0,00	
P11. IPS-Rücklage	0,00	
P13. Bilanzverlust	0,00	
Kumuliertes sonstiges Ergebnis		0,00
Sonstige Rücklagen		7.748.100,00
P12. Haftrücklage	7.748.100,00	
Fonds für allgemeine Bankrisiken		0,00
P6 A. Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,00	
Übergangsanpassungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapital		0,00
Minderheitsbeteiligungen		0,00
Übergangsbestimmungen aufgrund zusätzlicher Minderheitsbeteiligungen		0,00
Abzugs- u.Korrekturposten aufgr.Anpassungen d.harten Kernkapitals		0,00
(-) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00
(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte		-8.014,26
A9. abzgl. Immaterielle Vermögensgegenstände	-8.014,26	
Sonstige Anpassungen / Abzüge vom harten Kernkapital		0,00
ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (AT1)		0,00
P8. Zusätzliches Kernkapital gem. Teil 2 Titel I Kapitel 3 der VO 575/2013	0,00	
P8b. Instrumente ohne Stimmrecht gem. § 26a BWG	0,00	
KERNKAPITAL (T1)		47.263.718,21
ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2)		4.911.798,71
Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen		0,00
Auslaufende Instrumente des Ergänzungskapitals (Nachrangeinlagen, Haftsummenzuschlag gem. Übergangsbestimmungen, Neubewertungsreserve)		2.911.798,71
Allgemeine Kreditrisikoanpassung gem. Art. 62 lit c) der VO (EU) Nr. 575/2013		2.000.000,00
P7 Ergänzungskapital gem. Teil 2 Titel I Kapitel 4 der VO 575/2013	0,00	
EIGENMITTEL (CA 1)		52.175.516,92

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente ⁽¹⁾

1	Emittent	Raiffeisenbezirksbank Oberwart
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	gesamtes Instrument österreichisches Recht
	Aufsichtsrechtliche Behandlung	
4	CRR-Übergangsregelungen	hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Genossenschaftsanteil Art. 27 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	2,83
9	Nennwert des Instruments	EUR 2.830.036,52
9a	Ausgabepreis	EUR 2.830.036,52
9b	Tilgungspreis	EUR 2.830.036,52
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
12	Unbefristet oder Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	Coupons / Dividenden	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	vollständig diskretionär
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	-
⁽¹⁾ Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte "k.A." angeben.		

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

	(A)	(B)	(C)
	BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	2.830.036,52	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Ab-satz 3
	davon: Genossenschaftsanteile	2.830.036,52	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Ab-satz 3
2	Einbehaltene Gewinne	36.693.595,95	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	7.748.100,00	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,00	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0,00	486 (2)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,00	483 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0,00	84, 479, 480
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,00	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	47.271.732,47	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0,00	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-8.014,26	36 (1) (b), 37, 472 (4)
9	In der EU: leeres Feld	0,00	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38, 472 (5)
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0,00	33 (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0,00	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0,00	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0,00	33 (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (e), 41, 472 (7)
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (f), 42, 472 (8)
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (g), 44, 472 (9)
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)
20	In der EU: leeres Feld	0,00	
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0,00	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0,00	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0,00	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)
24	In der EU: leeres Feld	0,00	
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0,00	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (a), 472 (3)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (l)
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung unterliegen	0,00	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0,00	
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1		467
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2		467
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1		468
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2		468
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	481
	davon: ...		481
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	36 (1)G
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	0,00	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	47.263.718,21	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0,00	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0,00	

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNEKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0,00	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,00	483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	85, 86, 480	-
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,00		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (d), 59, 79, 475 (4)	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRR Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR Restbeträge)	0,00		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon: immaterielle Vermögenswerte	0,00		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0,00		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne		468	
	davon: Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet	0,00	481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,00		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,00		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	47.263.718,21		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	2.911.798,71	486 (4)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,00	483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen	2.000.000,00	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	4.911.798,71		
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0,00	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	66 (b), 68, 477 (3)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0,00		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0,00		
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	66 (d), 69, 79, 477 (4)	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRR Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR Restbeträge)	0,00		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon: Übergangsanpassungen am CET 1 von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0,00		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNAKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN			
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0,00		
56c Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	467, 468, 481	
davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		467	
davon: ... möglicher Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne		468	
davon: ...		481	
57 Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0,00		
58 Ergänzungskapital (T2)	4.911.798,71		
59 Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	52.175.516,92		
59a Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRRRestbeträge)			
davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	0,00	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0,00	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0,00	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60 Risikogewichtete Aktiva insgesamt	339.198.520,36		
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61 Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,93	92 (2) (a), 465	
62 Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,93	92 (2) (b), 465	
63 Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,38	92 (2) (c)	
64 Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (GSRI oder ASRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	CRD 128, 129, 130	
65 davon: Kapitalerhaltungspuffer	k.A.		
66 davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k.A.		
67 davon: Systemrisikopuffer	k.A.		
67a davon: Puffer für global systemrelevante Institute (GSRI) oder andere systemrelevante Institute (ASRI)	k.A.	CRD 131	
68 Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	CRD 128	
69 [in EUVerordnung nicht relevant]			
70 [in EUVerordnung nicht relevant]			
71 [in EUVerordnung nicht relevant]			
0			
72 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,00	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,00	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74 In der EU: leeres Feld			
75 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0,00	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	
77 Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	62	
78 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	
79 Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)			
80 Derzeitige Obergrenze für CET1 Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (3), 486 (2) und (5)	
81 Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (3), 486 (2) und (5)	
82 Derzeitige Obergrenze für AT1 Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83 Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84 Derzeitige Obergrenze für T2 Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	2.911.798,71	484 (5), 486 (4) und (5)	
85 Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	4.367.698,07	484 (5), 486 (4) und (5)	

Artikel 443 CRR: Asset Encumbrance in TEUR (Offenlegung der Vermögensbelastung)

Template A-Assets

		Buchwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die belastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: EHQLA und HQLA	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: EHQLA und HQLA
		010	030	040	050	060	080	090	100
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts	105.399	11.957			778.133	9.984		
030	Eigenkapitalinstrumente	106	0	106	0	14.954	0	20.035	0
040	Schuldverschreibungen	12.957	11.957	13.512	12.480	70.906	9.984	74.025	10.897
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0
060	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	0	0	0	0	0	0	0	0
070	davon: von Staaten begeben	11.957	11.957	12.480	12.480	0	0	0	0
080	davon: von Finanzunternehmen begeben	1.000	0	1.032	0	60.468	2.841	62.752	3.056
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	0	0	0	0	10.437	7.144	11.266	7.835
120	Sonstige Vermögenswerte	0	0			311.387	0		

Template B-Collateral received

		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	davon: EHQLA und HQLA
		010	030	040	060
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	0	0	0	0
140	Jederzeit kündbare Darlehen	0	0	0	0
150	Eigenkapitalinstrumente	0	0	0	0
160	Schuldverschreibungen	0	0	0	0
170	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	0
180	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	0	0	0	0
190	davon: von Staaten begeben	0	0	0	0
200	davon: von Finanzunternehmen begeben	0	0	0	0
210	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	0	0	0	0
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	0	0	0	0
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	0	0	0	0
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen	0	0	0	0
241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheiten hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere			0	0
250	SUMME DER VERMÖGENSWERTE, ENTGEGENKOMMENEN SICHERHEITEN UND BEGEBENEN EIGENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	105.399	11.957		

Template C-Encumbered assets/collateral received and associated liabilities

		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapiere
		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	5.853	105.399

D-Information on importance of encumbrance

Die Raiffeisenbank hält einen ausreichenden Wertpapier-Deckungsstock für Mündergeldspareinlagen. Die Raiffeisenbank hat gemäß Rahmenvereinbarungen der RBI Kommunalkreditforderungen bzw. Hypothekarkreditforderungen zur Begebung von Covered Bonds zur Verfügung gestellt. Weiters wurden SNB-fähige Schuldverschreibungen an die Raiffeisenlandesbank Burgenland zur CHF-Refinanzierung verpfändet.

Artikel 451 CRR: Leverage Ratio DVO Offenlegung in TEUR

CRR-Verschuldungsquote - Offenlegungsbogen

Stichtag	31.12.2019
Name des Unternehmens	Raiffeisenbezirksbank Oberwart
Anwendungsebene	Einzelebene

Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und

		Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	883.532
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	0
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	135.386
EU-6a	Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
EU-6b	Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
7	Sonstige Anpassungen	1.699
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.020.617

Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	885.239
2	Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-8
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	885.231
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf <i>alle</i> Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0
7	Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	0
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	0
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	0
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	0
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungs- geschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0

Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	179.894
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-44.508
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	135.386
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	47.264
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	1.020.617
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	4,63 %
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregelung
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0,00

Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	885.239
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	885.239
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	44.109
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden 16.2.2016 L 39/11 Amtsblatt der Europäischen Union DE	5.958
EU-7	Institute	365.229
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	194.269
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	129.463
EU-10	Unternehmen	101.084
EU-11	Ausgefallene Positionen	5.982
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	39.146

CRR-Verschuldungsquote - Offenlegungsbogen

Tabelle LRQua: Frei formatierbare Textfelder für die Offenlegung qualitativer Elemente

1	Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	Die Überwachung der Leverage Ratio erfolgt durch vierteljährliches Reporting im Rahmen des Risikoberichtes an die für die Risikosteuerung zuständigen Gremien
2	Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten	Höhe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten sowie Höhe des Eigenkapitals